

PLANUNG kompakt STADT - Röntgenstr. 1 - 23701 Eutin

Amt Boostedt-Rickling
Gemeinde Daldorf
Herrn Bürgermeister Storch
Twiete 9

24598 Boostedt

Eutin, 4. August 2024

Gabriele Teske

☎ 04521/83 03 991

✉ g.teske@stadtplanung-kompakt.de

Stellungnahme der Gemeinde Daldorf zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Sehr geehrter Herr Storch,

beiliegend erhalten Sie einen Entwurf der Stellungnahme zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.

Mit freundlichem Gruß,



Gabriele Teske

Dipl.-Ing. Stadtplanerin (UNI)
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Empfehlung einer Stellungnahme:

Anregung 1:

Es wird beantragt, dass die der Text-Teil, Nummer 4.5.1.1, Punkt 1 Z, 1 G und 2 Z wie folgt ergänzt wird:

„Bezugspunkt für die Bemessung des Umgebungsbereiches ist der am dichtesten an den geplanten Windpark heranragende Rand eines im Flächennutzungsplan einer Gemeinde nach §§ 3 bis 11 BauNVO dargestellte Baugebiet. Ist kein Flächennutzungsplan vorhanden, dann gilt als Bezugspunkt für die Bemessung des Umgebungsbereiches der am dichtesten an den geplanten Windpark heranragende Rand des Bebauungsplanes einer Gemeinde

Begründung

Den Gemeinden muss auch zukünftig noch eine bauliche Nachverdichtung im Umgebungsbereich von bestehenden Baugebieten möglich sein.

Wird die Bezugsgröße für die Abstände der geplanten Windenergieanlagen und den vorhandenen Baugebieten nicht eindeutig geklärt, so werden erfahrungsgemäß die bestehenden Gebäude als Bezugspunkte genutzt.

Da nach dem Ziel 3 Z nach dem Text-Teil, Nummer 4.5.1.1, die gemeindliche Siedlungsentwicklung nur noch so erfolgen darf, dass die Abstände zu Windenergiegebieten eingehalten werden, wären kaum noch städtebauliche Entwicklungen in den Orten möglich.

Um die Planungshoheit der Gemeinden zu erhalten, muss eine gewisse städtebauliche Entwicklungsfähigkeit gewahrt werden. Daher ist eine klare Definition des Bezugspunktes für die Bemessung des Umgebungsbereiches erforderlich.

Anregung 2:

Es wird beantragt, dass die der Text-Teil, Nummer 4.5.1.1, Punkt 5 G wie folgt geändert wird:

„5 Z

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten **sind die** geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinden zu beachten. **Dabei sind die Umgebungsbereiche nach 1 Z und G sowie 2 Z zu berücksichtigen.**

5 G

Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen mit den Umgebungsbereichen nach 1 Z und G sowie 2 Z berücksichtigt werden.“

Begründung

Den Gemeinden muss zugesichert werden, dass sie noch eigenständig über ihre städtebauliche Entwicklungsfähigkeit entscheiden kann.

Die Gemeinde ist jetzt begrenzt:

- im Westen durch die A 21 und
- im Norden durch einen Hühnerstall, in deren Richtung nach den geänderten Richtlinien zu Geruchsimmissionen keine Bauentwicklungen mehr möglich sind; selbst in Bereichen, die bereits bebaut sind.

Somit bestehen nur noch Entwicklungsmöglichkeiten nach Südost und Osten. Entsprechende Planungen erfolgen zur Zeit von der Gemeinde.

Durch den geplanten Windpark wären diese Optionen hinfällig. Somit wäre jegliche Entwicklung der Gemeinde bzw. des Ortes Daldorf nicht mehr möglich.

Da Windparks länger als 30 Jahre stehen, und erfahrungsgemäß danach mit einer hohen Wahrscheinlichkeit repowert werden, sind diese so zu planen, dass auch langfristig ein Nebeneinander beider Nutzungen möglich ist, ohne eine Ortsentwicklung bereits heute scharf einzugrenzen.

Anregung 3:

Es wird beantragt, dass der Grundsatz unter Nummer 4.5.1.4, Punkt 7 G wie folgt geändert wird:

7 G

„Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sind die Flächen bereits entwickelter Kompensationsflächen sowie Ökokontoflächen sowie Schutzabstände gemäß den Zielen des Ökokontos freizuhalten.“

Begründung:

Zwischen Pettluiser Weg und dem Blunkerbach befinden sich Ausgleichsflächen, welche dem Ausgleich für Eingriffe durch den Neubau der A20 dienen.

Gemäß dem Abschnitt Grundsätze und Ziele der Raumordnung, Punkt 7 G „Kompensations- und Ökokontoflächen“ sollen die räumlichen Bedarfe von Kompensations- sowie Ökokontoflächen bei der Ausweisung von Windenergiegebieten berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Daldorf widerspricht dieser Formulierung, da sie nicht ausreichend ist.

Die landschaftspflegerischen und artenschutzfachlichen Maßnahmen auf den genannten Flächen bestehen in der

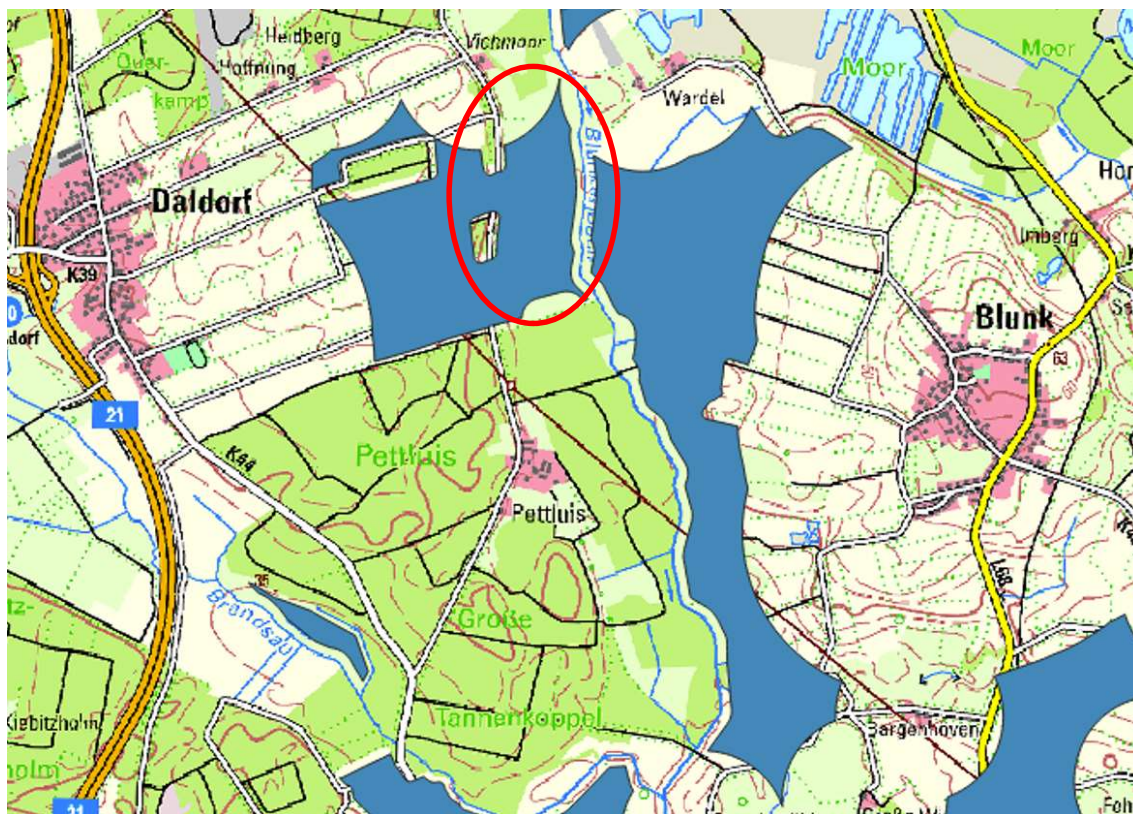
- Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland und
- extensivem Grünland auf Böden besonderer Bedeutung sowie
- der Entwicklung von flachen Vernässungsflächen,
- einer Röhrichtinsel für den Kranich im Feuchtgrünland,
- feuchte Uferstaudenfluren am Blunker Bach und

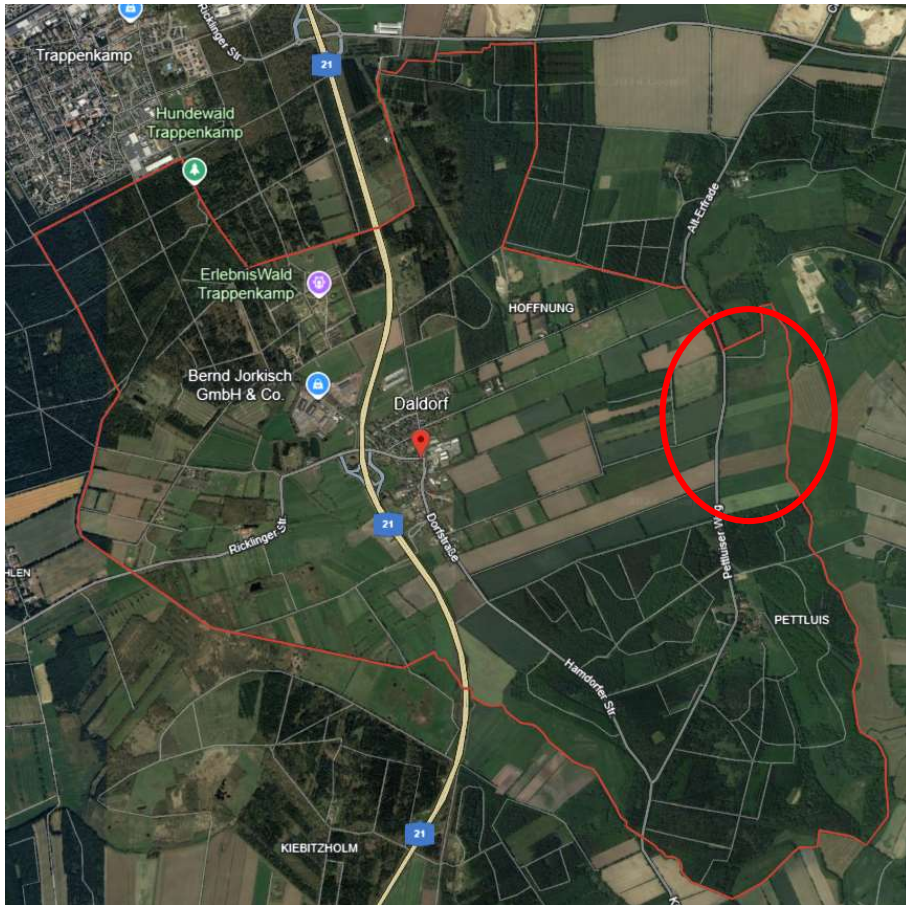
- die punktuelle Anpflanzung von Dornensträuchern

und dienen der Wiederherstellung von Moorflächen sowie die Schaffung von Brutplätzen für die Arten Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Feldlerche, Neuntöter, Braunkehlchen und Wachtel.

Als Entwicklungsziel sind hier somit einerseits empfindliche, schützenswerte Moorböden mit Dauergrünland genannt, welche als bedeutende CO₂ – Senke in der Landschaft dienen. Darüber hinaus dienen die bestehenden Maßnahmen dem Schutz und der Entwicklung von Lebensräumen streng geschützter Tierarten, für die ein hohes Störungspotenzial durch Windenergieanlagen zu erwarten ist.

Die Kompensations- und Ökokontoflächen am Blunker Bach ist aus Sicht der Gemeinde weiterhin als solche zu nutzen und auf Grund der ohnehin bestehenden Knappheit an geeigneten Ausgleichsflächen von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Gemeinde fordert zudem einen 500 m – Mindestabstand von Windenergiegebieten zu der Röhrichtinsel für den Kranich.







Anregung 4:

Es wird beantragt, dass das Ziel unter Nummer 4.5.1.3, Punkt 6 Z wie folgt geändert wird:

6 Z

„Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind auf allen gemäß Bundeswaldgesetz als Wald definierten Flächen und in einem Umgebungsbereich von 30 Metern unzulässig.“

Begründung

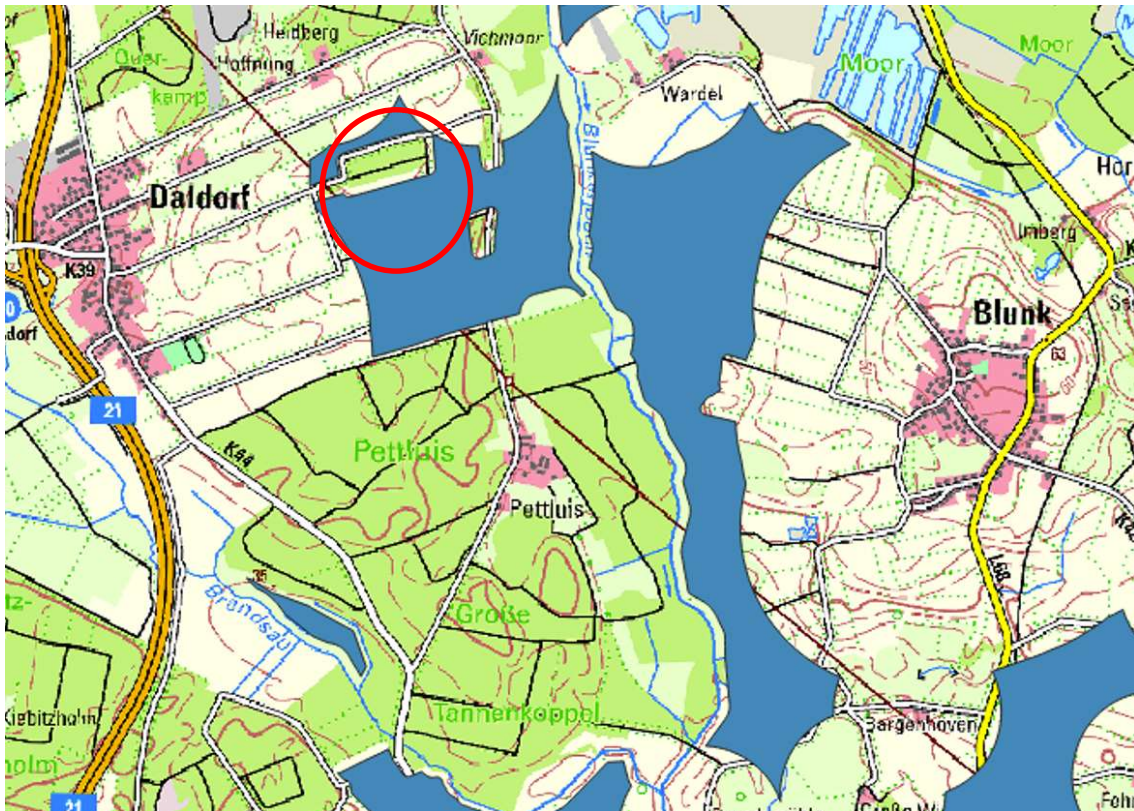
Zwischen der Ortslage Daldorf und dem Pettluiser Weg befinden sich Waldflächen mit Flächengrößen zwischen ca. 0,6 und 6,9 ha. In Wäldern ab 1 ha Größe und in einem Umgebungsbereich von 30 m ist laut Entwurf des LEP die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA nicht zulässig.

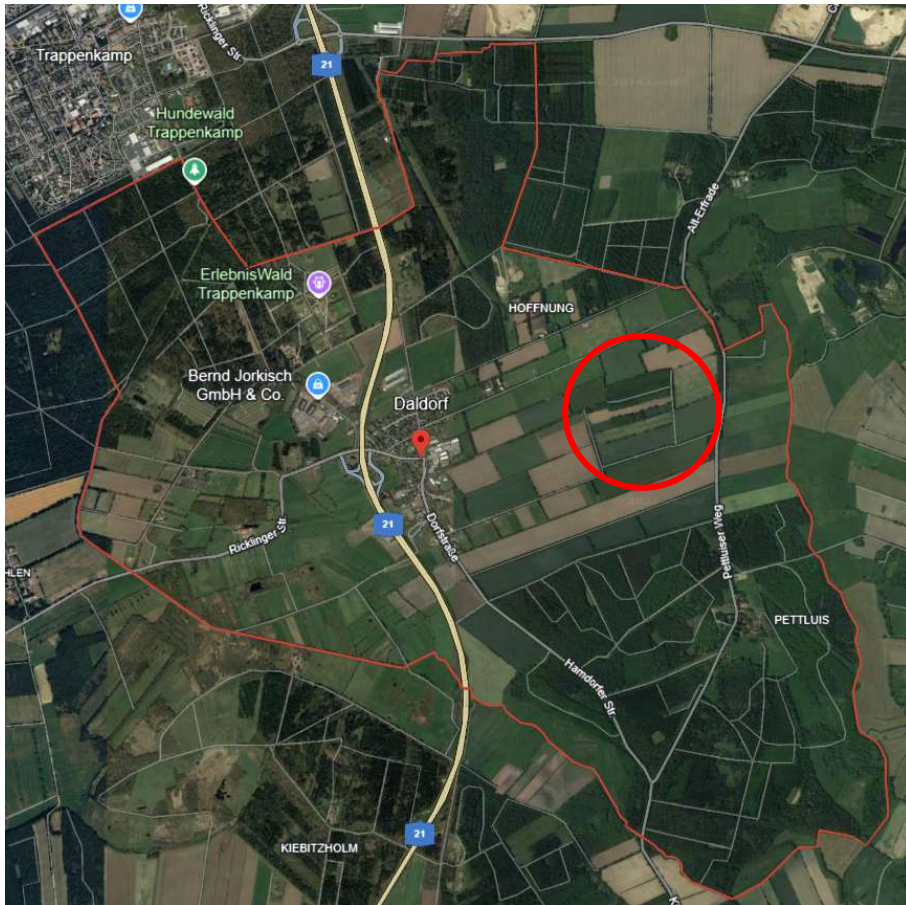
Die Gemeinde Daldorf widerspricht dieser Formulierung, da sie nicht den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes entspricht und daher nicht ausreichend ist, um die Waldentwicklung in Schleswig-Holstein zu fördern.

Ein Grundsatz des Landesentwicklungsplans 2021 besteht im Biodiversitäts-,

Ressourcen-, Flächen- und Klimaschutz. Unter anderem soll dazu der Waldanteil auf 12 % der Landesfläche erhöht werden.

Die Überbauung von Wald unter 1 ha Größe widerspricht diesem Grundsatz. Zudem definiert das Bundeswaldgesetz „Wald“ folgendermaßen: „Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.“







Anregung 5:

Es wird beantragt, dass der Grundsatz unter Nummer 4.5.1.3, Punkt 17 G wie folgt geändert wird:

17 G

„Um Brutplätze der nachfolgend genannten windkraftsensiblen Großvögel sind im angegebenen Umgebungsbereich Ausweisungen von Windenergiegebieten unzulässig:

Seeadler: 2.000 m (Einzelhorste außerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen),

Schwarzstorch: 2.000 m,

Weißstorch: 1.000 m,

Rotmilan: 1.500 m.“

Begründung:

Die Errichtung von WEA in sog. vorbelasteten Räumen widerspricht dem Grundsatz des Artenschutzes nach BNatSchG. Es würde bedeuten, dass bestehende Schutzzonen schrittweise verkleinert und der Lebensraum der geschützten Großvogelarten derart vermindert wird, dass ihr Überleben gefährdet ist.

Sollte sich eine geschützte Vogelart innerhalb eines Schutzbereiches niederlassen, muss bei zukünftigen Anlagen der gesetzliche Abstand weiterhin eingehalten werden.

Vor allem der siedlungsnah brütende Weißstorch ist zwingend auf ausreichende Nahrungsflächen im Umfeld angewiesen. Es handelt sich bei seinen bevorzugten Nahrungshabitaten vor allem um Feuchtwiesen und Niederungsbereiche, die er regelmäßig zur Nahrungssuche anfliegt. Diese regelmäßigen Wechselkorridore dürfen durch WEA nicht zerschnitten werden. Eine Verminderung der Abstandsbereiche ist aufgrund der zurückzulegenden Wege zu den Nahrungsflächen des Weißstorches im Nahbereich des Horstes nicht nachvollziehbar.

Die Gemeinde fordert daher die Einhaltung des Schutzabstandes für Großvogelarten von jeder WEA. Ein Unterschreiten von Mindestabständen darf in keinem Fall ermöglicht werden. Es darf keine Verminderung der Abstände wegen Vorbelastungen geben.

Anregung 6:

Es wird beantragt, dass der Grundsatz unter Nummer 4.5.1.3, Punkt 17 G wie folgt geändert wird:

6 Z

„Um Brutplätze der nachfolgend genannten windkraftsensiblen Großvögel sind im angegebenen Umgebungsbereich Ausweisungen von Windenergiegebieten unzulässig:

Für Weißstörche sind die Wechselrouten zwischen ihrem Horst und den Nahrungsgebieten im 5 km Umkreis frei zu halten, Die Breite des Wechselkorridors muss mindestens 1.000 m betragen.

Begründung:

Vor allem der siedlungsnah brütende Weißstorch ist zwingend auf ausreichende Nahrungsflächen im Umfeld angewiesen. Es handelt sich bei seinen bevorzugten Nahrungshabitaten vor allem um Feuchtwiesen und Niederungsbereiche, die er regelmäßig zur Nahrungssuche anfliegt. Diese regelmäßigen Wechselkorridore dürfen durch WEA nicht zerschnitten werden. Eine Verminderung der Abstandsbereiche ist aufgrund der zurückzulegenden Wege zu den Nahrungsflächen des Weißstorches im Nahbereich des Horstes nicht nachvollziehbar.

Die Gemeinde fordert daher das Freihalten der Wechselkorridore für Weißstörche zu ihren Nahrungsflächen in einer Breite von mindestens 1.000 m.

Anregung 7:

Es wird beantragt, dass der Grundsatz unter Nummer 4.5.1.3, Punkt 5 G wie folgt geändert wird:

5 G

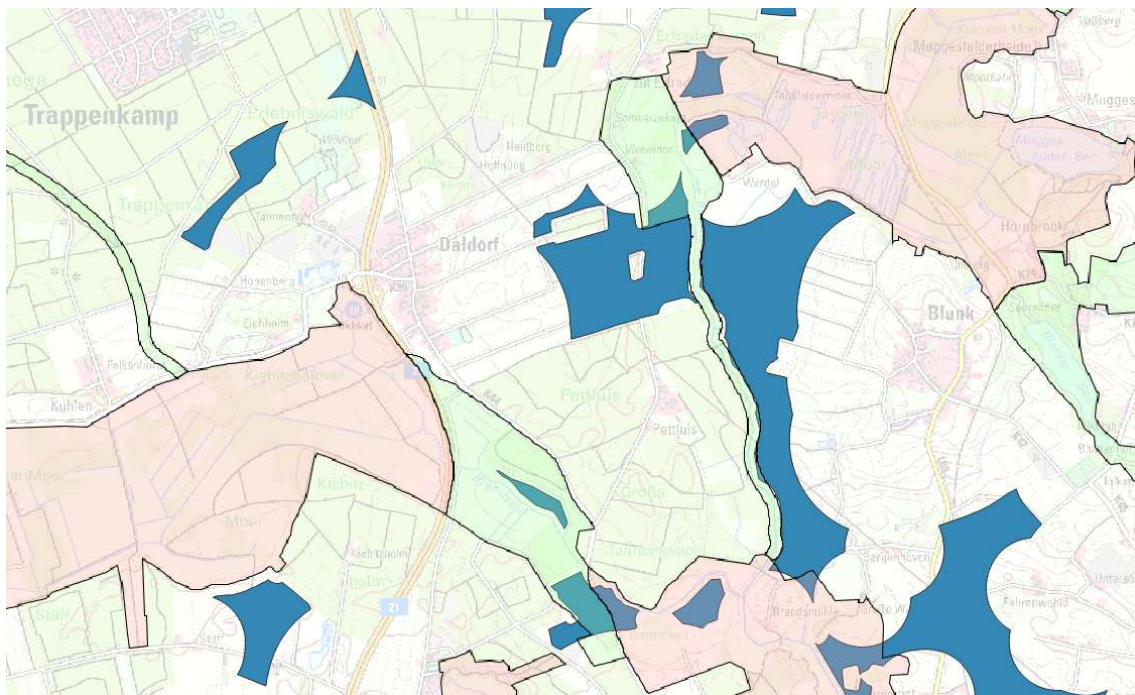
„Für die in den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein dargestellten Schwerpunktbereiche und wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist auf eine Ausweisung von Windenergiegebieten zu verzichten.“

Begründung

Das im Entwurf des LEP dargestellte Windenergiegebiet überschneidet in einem Teilbereich eine Verbundachse des Biotopverbunds. Diese stellt gerade im Bereich der Blunkerbach-Niederung ein bedeutendes Element für die Vernetzung von Biotopen und Lebensräumen dar.

Diese Räume sind zum Teil Lebens- und Nahrungsräume für geschützte Großvogelarten, um eine Verinselung von deren Lebensräumen zu vermeiden müssen bei der Betrachtung des Biotopverbundsystems auch die Belange der Avifauna und vor allem der Großvögel berücksichtigt werden.

Die Gemeinde fordert daher den Verzicht auf die Überplanung von Schwerpunktbereichen und Verbundachsen des Biotopverbundsystems.



Anregung 7:

Es wird beantragt, dass der Grundsatz unter Nummer 4.5.1., Punkt 6 Z wie folgt geändert wird:

6 Z

„Die Vorranggebiete Windenergie und Windenergiegebiete außerhalb der Vorranggebiete Windenergie müssen eine Mindestgröße von 15 Hektar aufweisen.“

Begründung

Die Gemeinde widerspricht der Regelung, dass bei einem Abstand von weniger als 600 m zueinander die Flächen zusammengefasst werden. Es kommt damit bei den dazwischenliegenden und ggf. als Ausschlussbereich gewerteten Bereichen zu einem Verlust des planerischen Schutzstatus.